



Stand Januar 2026

Merkblatt Zuverlässigkeitskontrolle gemäss KEG

Warum werde ich kontrolliert?

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit für ein Kernkraftwerk haben Sie eine sicherheitsempfindliche Funktion inne, welche für die nukleare Sicherheit und die Sicherung von Kernanlagen wesentlich ist. Sicherheitsempfindlich können zum Beispiel «vertraulich» oder «geheim» klassifizierte Informationen über Kernanlagen bzw. Kernmaterialien sein oder aber die Tätigkeit im Sicherungsbereich von Kernanlagen.

An Personen in diesen sicherheitsempfindlichen Funktionen werden besondere Anforderungen gestellt. Eine dieser Anforderungen ist die Durchführung einer Zuverlässigkeitskontrolle. Allfällige, von Personen ausgehende Risiken, sollen damit auf ein Minimum reduziert werden.

Die Zuverlässigkeitskontrolle richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung (PSP) gemäss ISG und wird durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen durchgeführt.

Die Zuverlässigkeitskontrolle kann nur mit Ihrer Zustimmung eingeleitet und durchgeführt werden.

Was wird kontrolliert?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, erheben wir zur Durchführung Ihrer Kontrolle der Zuverlässigkeit je nach Prüfstufe sicherheitsrelevante Daten über Ihre Lebensführung.

Bei der **Grundsicherheitsprüfung** fragen wir verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.

Bei der **erweiterten Personensicherheitsprüfung können** zusätzliche Daten, beispielsweise bei Steuerbehörden, erhoben werden.

Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Zu einem persönlichen Gespräch werden Sie eingeladen, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register noch offene Fragen haben oder für eine Beurteilung zu wenig

Daten vorhanden sind. Das Gespräch dient grundsätzlich auch dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Wie wird meine Zuverlässigkeitskontrolle abgeschlossen?

Haben wir betreffend Ihre sicherheitsempfindliche Funktion keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**. Wir empfehlen der entsprechenden entscheidenden Stelle, Ihnen den Zugang zu gewähren.

Bestehen Sicherheitsbedenken, bieten wir Ihnen vor Abschluss der Zuverlässigkeitskontrolle die Möglichkeit, dass Sie sich dazu schriftlich äussern und Ihre Sicht der Dinge darlegen können.

Haben wir danach immer noch gewisse Sicherheitsbedenken, welche mit Auflagen auf ein tragbares Mass reduziert werden können, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung mit Vorbehalt**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die sicherheitsempfindliche Funktion unter Berücksichtigung gewisser Auflagen ausüben zu lassen. Haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Risikoerklärung**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die sicherheitsempfindliche Funktion nicht ausüben zu lassen.

Sind für die Beurteilung nicht genügend Daten vorhanden, erlässt die Fachstelle eine **Feststellungserklärung**.

Unsere Erklärungen stellen Empfehlungen dar. Die zuständige entscheidende Stelle ist daran nicht gebunden. Dieses entscheidet, ob Sie die entsprechende sicherheitsempfindliche Funktion ausüben dürfen und Zugang erhalten.

Gegen unsere Erklärungen können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1)

Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11)

Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128)

Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP; SR 128.31)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Fragen?

SEPOS / Fachstelle PSP

Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern

+41 58 467 89 99

fspsp@sepos.admin.ch



Bei Fragen, weshalb für Sie eine Zuverlässigkeitskontrolle eingeleitet wurde, wenden Sie sich direkt an das Kernkraftwerk, für welches Sie arbeiten.